

Morgen- Nr. 353. Ausgabe.

Berlin, Sonntag,

Die Zeitung erscheint in der Woche  
zwölfmal.

Bezugs-Preis:

vierteljährlich

für Berlin 7 Mk. 50 Pf. ohne Postlohn,

für ganz Deutschland 9 Mk.

Oesterreich 13 Kr. 82 Hfl., Rußland

4 Rub. 55 Kop., Holland 7 Fl. 50 Gld.

Für Frankreich, Belgien, England,

Schweiz, Amerika usw. Kreuzband-

Sendung 20 Mk. für das Vierteljahr.

Bestellungen werden angenommen

für England in London bei

Mug. Siegle 30 Lime Street E.C. und

Cowie & Co. 19 Gresham Street E.C.

# Berliner Börsen-Zeitung.

Bestellungen werden angenommen

bei allen

Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

den 31. Juli 1910.

Als besondere Beilagen erscheinen

Verdingungs-Anzeiger.

Hotels- und Bäder-Anzeiger.

Vollständige Diebstahl-Listen der

Preussischen Klassen-Lotterie.

Allgemeine Verlosungstabellen

mit Restanten-Listen

und viele andere wichtige tabellarische

Uebersichten.

Insertions-Gebühr:

Die vierspaltige Zeile 50 Pf.

Reklameteil 1 Mk.

Telegramm-Adresse:

Börsen-Zeitung.

Redaktion und Expedition: Berlin W. S., Kronenstraße Nr. 37.

Annahme der Inserate: In der Expedition.

Fernsprecher:

Ant I, Nr. 243.

6

Berliner Börsen-Zeitung Nr. 353.

## Gerichtssaal.

— Ein kleines Vorspiel zu dem Prozeß des Schriftstellers Karl May gegen den Redakteur Rudolf Lebius wird am 9. August das Schöffengericht in Hohenstein-Ernstthal in Sachsen beschäftigen. Als Kläger tritt Karl May gegen den Waldarbeiter

Richard Krügel auf. In diesem Prozesse handelt es sich um die Behauptung, daß May mit mehreren anderen eine Räuberbande gebildet habe. Der Sachverhalt, der diesem Verleumdungsprozeß zu Grunde liegt, ist folgender: Ende vorigen Jahres erschien bei dem Beklagten Krügel in Hohenstein der Redakteur Lebius und veranlaßte diesen, wie behauptet wird, ohne seinen richtigen Namen und den eigentlichen Zweck seines Kommens anzugeben, ihm etwas von dem Schriftsteller Karl May, dessen Geburtsort Hohenstein ist, zu erzählen. Lebius soll, wie von der Verteidigung Mays behauptet wird, dem K. unter allerlei Versprechungen, insbesondere, daß K. sehr viel Geld verdienen könne, die ungeheuerlichsten Behauptungen entlockt haben. Diese Angaben des Beklagten Krügel, die angeblich völlig aus der Luft gegriffen sein sollen, soll Lebius dann zu einem Angriffskartikel gegen May in der Nr. 15 des „Bund“ verwendet haben. In diesem Artikel wurde u. a. behauptet, May sei Räuberhauptmann gewesen, habe Warenläden geplündert, sei auf Wild- diebereien ausgegangen und an allen diesen Taten sei ein gewisser Hieronymus Krügel beteiligt gewesen. Als militärische Hilfe requiriert wurde, habe May seinen Spießgesellen Krügel in Amtsbienertrock durch die Postenkette geschmuggelt. Ferner hätte die Bande unter Führung Mays die einzelnen Mitglieder als Feldmesser und Beamte verkleidet und ungehindert die vollkommen eingeschüchterte Bevölkerung ausgeplündert. May habe seinen Spießgesellen Krügel bis noch vor drei Jahren mit Geldmitteln unterstützt usw. Wegen dieses Artikels erhob May zunächst gegen den eigentlichen Urheber, den jetzigen Beklagten Krügel, die Privatklage. Krügel soll, wie behauptet wird, inzwischen zugegeben haben, daß ein Teil des Inhalts jenes Artikels von ihm, der andere Teil von Lebius erfunden sei, auch soll Krügel den Kläger schriftlich um Verzeihung gebeten haben. — Trotz des angeblich vorliegenden Geständnisses des Angeklagten Krügel hat der Kläger May durch die Rechtsanwälte Dr. Puppe-Berlin und Dr. Hanbold-Hohenstein weitere Beweisangebote über die zeitliche Unmöglichkeit der ihm nachgesagten Räubereien stellen lassen. Außerdem haben auf Antrag der beiden Vertreter Mays amtliche Ermittlungen nach der Richtung hin stattgefunden, ob tatsächlich gegen May und Krügel, der seit 9 Jahren tot ist, wegen der ihnen nachgesagten Räubereien damals die zuständigen Behörden irgend eine ermittelnde Tätigkeit oder sonstiges veranlaßt hatten. Dies soll, wie von May behauptet wird, ein durchaus negatives Resultat gehabt haben, da den betreffenden Behörden nicht das geringste von diesen angeblichen Räubereien bekannt ist. — Der Prozeß wird sich wahrscheinlich zu einem sensationellen Ereignis auswenden, da auch von der Gegenseite in letzter Stunde noch recht interessante Beweisangebote gestellt werden.

— Ein kleines Vorspiel zu dem Prozeß des Schriftstellers Karl May gegen den Redakteur Rudolf Lebius wird am 9. August das Schöffengericht in Hohenstein-Grustthal in Sachsen beschäftigen. Als Kläger tritt Karl May gegen den Waldarbeiter Richard Krügel auf. In diesem Prozesse handelt es sich um die Behauptung, daß May mit mehreren anderen eine Räuberbande gebildet habe. Der Sachverhalt, der diesem Verleumdungsprozeß zu Grunde liegt, ist folgender: Ende vorigen Jahres erschien bei dem Beklagten Krügel in Hohenstein der Redakteur Lebius und veranlaßte diesen, wie behauptet wird, ohne seinen richtigen Namen und den eigentlichen Zweck seines Kommens anzugeben, ihm etwas von dem Schriftsteller Karl May, dessen Geburtsort Hohenstein ist, zu erzählen. Lebius soll, wie von der Verteidigung Mays behauptet wird, dem R. unter allerlei Versprechungen, insbesondere, daß R. sehr viel Geld verdienen könne, die ungeheuerlichsten Behauptungen entlockt haben. Diese Angaben des Beklagten Krügel, die angeblich völlig aus der Luft gegriffen sein sollen, soll Lebius dann zu einem Angriffartikel gegen May in der Nr. 15 des „Bund“ verwendet haben. In diesem Artikel wurde u. a. behauptet, May sei Räuberhauptmann gewesen, habe Warenläden geplündert, sei auf Wild- diebereien ausgegangen und an allen diesen Taten sei ein gewisser Hieronymus Krügel beteiligt gewesen. Als militärische Hilfe requiriert wurde, habe May seinen Spießgesellen Krügel in Amtsdienertocht durch die Postenkette geschmuggelt. Ferner hätte die Bande

unter Führung Mays die einzelnen Mitglieder als Feldmesser und Beamte verkleidet und ungehindert die vollkommen eingeschüchterte Bevölkerung ausgeplündert. May habe seinen Spießgesellen Krügel bis noch vor drei Jahren mit Geldmitteln unterstützt usw. Wegen dieses Artikels erhob May zunächst gegen den eigentlichen Urheber, den jetzigen Beklagten Krügel, die Privatklage. Krügel soll, wie behauptet wird, inzwischen zugegeben haben, daß ein Teil des Inhalts jenes Artikels von ihm, der andere Teil von Lebius erfunden sei, auch soll Krügel den Kläger schriftlich um Verzeihung gebeten haben. — Trotz des angeblich vorliegenden Geständnisses des Angeklagten Krügel hat der Kläger May durch die Rechtsanwälte Dr. Puppe-Berlin und Dr. Hanbold-Hohenstein weitere Beweisangebote über die zeitliche Unmöglichkeit der ihm nachgesagten Räubereien stellen lassen. Außerdem haben auf Antrag der beiden Vertreter Mays amtliche Ermittlungen nach der Richtung hin stattgefunden, ob tatsächlich gegen May und Krügel, der seit 9 Jahren tot ist, wegen der ihnen nachgesagten Räubereien damals die zuständigen Behörden irgend eine ermittelnde Tätigkeit oder sonstiges veranlaßt hatten. Dies soll, wie von May behauptet wird, ein durchaus negatives Resultat gehabt haben, da den betreffenden Behörden nicht das geringste von diesen angeblichen Räubereien bekannt ist. — Der Prozeß wird sich wahrscheinlich zu einem sensationellen Ereignis ausbilden, da auch von der Gegenseite in letzter Stunde noch recht interessante Beweisangebote gestellt werden.